

Corona-Schutzkonzept ab 19. Juni 2020

(Version 30.06.2020; Anpassungen je nach Entwicklung der Situation möglich)

Als universitäre Medizinalpersonen (MedBG Art. 2) leisten Chiropraktorerinnen und Chiropraktoren auch während der Corona-Krise einen wichtigen Beitrag an die diagnostische Triage sowie die Behandlung und Beratung von Menschen mit Beschwerden am Bewegungsapparat. Die Sicherheit der Patientinnen und Patienten, sowie der Praxis-Mitarbeitenden hat dabei oberste Priorität.

Der Bundesrat hat die Massnahmen zur Bekämpfung des neuen Coronavirus gelockert. Die «ausserordentliche Lage» ist beendet, neu gilt seit dem 19. Juni 2020 die «besondere Lage». Das bedeutet, dass die Kantone wieder mehr Kompetenzen haben und lokale Massnahmen beschliessen können. (Covid-19-Verordnung besondere Lage vom 19. Juni 2020)

Gemäss Art. 4 Abs.1 der Covid-19 Verordnung 3 besondere Lage vom 19. Juni 2020 (Stand 22. Juni 2020) sollen Berufsverbände branchenbezogene Schutzkonzepte erarbeiten, welche die Vorgaben nach Art. 4, Absatz 2 beachten. Die einzelnen Betreiber haben die Pflicht, das Schutzkonzept umzusetzen. Ohne Anwendung der Massnahmen gemäss Schutzkonzept ist die Betriebsausübung (Praxis) nicht erlaubt.

Demnach empfiehlt ChiroSuisse seinen Mitgliedern, folgende Schutzmassnahmen zu treffen, bzw. diese Schutzmassnahmen an ihre individuellen Praxis-Gegebenheiten anzupassen:

Schutzmassnahmen

Abstandsregel von 1.5 Metern

- Die Praxisabläufe sind so zu organisieren, dass der erforderliche Abstand von 1.5 Meter zu jedem Zeitpunkt eingehalten werden kann. Dies gilt sowohl für Patientinnen und Patienten (Wartebereich) als auch für Mitarbeitende.
- Eine Unterschreitung des Abstands von 1,5 Metern ist zulässig, wenn eine Schutzwand aus Plexiglas vorhanden ist (z.B. am Empfang).
- Bodenmarkierungen helfen, den Abstand von 1.5 Metern zu gewährleisten.

Persönliche Schutzausrüstung

- Wenn ein Abstand von 1.5 Metern nicht eingehalten werden kann (z.B. bei Behandlungen und Untersuchungen), müssen die Fachperson und seine Mitarbeitende eine Schutzmaske tragen.
- Arbeitskleidung: Es wird empfohlen, medizinische Arbeitskleidung zu tragen, die mit 60 °C gewaschen werden kann. Die Kleidung ist täglich zu wechseln und nur in der Praxis zu tragen.

Persönliche Hygienemassnahmen

- Chiropraktorerinnen und Chiropraktoren und alle ihre Mitarbeitenden achten besonders genau auf die vom BAG empfohlenen persönlichen Hygienemassnahmen. Insbesondere sind nach jedem Kontakt mit Patientinnen und Patienten die Hände gründlich mit Seife zu waschen oder zu desinfizieren.

Patientinnen und Patienten

- Patientinnen und Patienten werden beim Eintritt in die Praxis aufgefordert, sich die Hände zu waschen oder zu desinfizieren (Seife und Papierhandtücher oder Hygiene Station mit Desinfektionsmittel bereitstellen).
- Frage nach dem Gesundheitszustand (Halsweh, Fieber, Husten, Atembeschwerden, Geschmacks-/Geruchssinn-Verlust etc.). Patientinnen und Patienten mit entsprechenden Symptomen sollten die Praxis nicht betreten und nicht behandelt werden.
- Patientinnen und Patienten sollten wenn möglich direkt in den Behandlungsraum geführt werden.

Behandlung:

- Während der Besprechung der Krankengeschichte ist auf den Abstand von 1.5 Metern zu achten.
- Wenn der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, muss die Chiropraktorin resp. der Chiropraktor sowie das mitarbeitende Fachpersonal eine Schutzmaske tragen.
- Techniken mit sehr engem Körperkontakt sind, wenn möglich, zu vermeiden.
- Während der Behandlung soll das Sprechen von beiden auf ein Minimum beschränkt werden (Tröpfchen-Infektion vermeiden).

Generelle Hygienemassnahmen

- Nach jeder Patientin/jedem Patienten:
 - Hände werden desinfiziert oder gewaschen.
 - Sämtliche Flächen der Behandlungsliegen, Geräte, Stühle und Tische werden sorgfältig desinfiziert.
 - Die Untersuchungs- und Behandlungszimmer werden gut durchlüftet.
- Im Wartebereich ist für genügend Abstand zu sorgen.
- Zeitschriften, Heftchen, Infolyer, Spielzeug etc. sind wegzuräumen.
- Kleiderbügel sind aus der Garderobe zu entfernen.
- Türklinken und Stühle sind ebenfalls zu desinfizieren.

Massnahmen zum Schutz von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern

Der Arbeitgeber hat die Pflicht, die Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zu schützen. Er trifft dafür alle notwendigen Massnahmen, sodass die Arbeitnehmenden die Empfehlungen des BAG betreffend Hygiene und Abstand einhalten können. Der Chiropraktor/ die Chiropraktorin entscheidet situationsbedingt, ob die Patientinnen und Patienten eine Maske tragen sollen. Es ist ihm/ihr überlassen, Masken abzugeben oder die Patientinnen und Patienten zu bitten, eine solche mitzubringen.

Die offiziellen BAG-Flyer (neu in blau) sind gut sichtbar an den Eingängen und im Wartebereich anzubringen. Die Flyer können hier heruntergeladen <https://bag-coronavirus.ch/downloads/> oder hier kostenlos bestellt werden: www.bundespublikationen.admin.ch

COVID-19 Task Force ChiroSuisse

Sulgenauweg 38

3007 Bern

info@chirosuisse.info

Tel: 031 301 03 01